





§ 35 Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

Die "Insolvenz-Masse", Legaldefinition (§ 35 I)

- bei Verfahrenseröffnung vorhandenes (Alt-)Vermögen
 - GESAMTES Vermögen (Prinzip der Universalinsolvenz)
 - auch Auslandsvermögen (Universalitätsprinzip), s. später
 - z.B. dingliche Rechte, Immaterialgüterrechte, Forderungen, immaterielle Unternehmenswerte, Firma, Gesellschaftsanteile
 - auch Surrogationserwerb = jede Vermögensposition, die mit Mitteln der InsMasse erworben wird
- NICHT: unpfändbare Gegenstände (§§ 811 ff., 850 ff. ZPO), § 36
 - z.B. Hausrat (§ 811 Nr. 1 ZPO, § 36 II InsO), kleinbetriebliche Produktionsmittel (§ 811 I Nr. 5 ZPO), Arbeitseinkommen (§§ 850, 850c, 850i ZPO), Unterhaltsrenten (§ 850b ZPO), Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO), Sozialleistungen (§§ 54 f. SGB I)
- auch nicht: höchstpersönliche Rechte, familienrechtliche Ansprüche



§ 35 Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

- + Neuerwerb (= Erwerb des Sch. NACH Verfahrenseröffnung)
 - = Entstehungsgrund während des InsVerf gelegt
 - insbes. Lohn und Gehalt für Arbeitszeit während des InsV
 - diese waren auch der Hauptgrund für die Neuregelung: vielfach sind sie bereits gepfändet oder abgetreten worden, das schmälert die Chancen der Gläubigergleichbehandlung (s. a. §§ 81 II, 89 II, 91 I, 287 III)
 - aber s.o. zum Pfändungsschutz!
 - Erwerb aus selbständiger Tätigkeit
 - soweit nicht pauschale Freigabe (§ 35 II) erfolgt, s. sogleich
 - Erbschaften
 - allerdings muss der Schuldner sie nicht annehmen (§ 83); wenn er es aber tut, gehören sie zur InsMasse; gilt i. Erg. auch für Ausübung des Pflichtteilsrechts (BGH)
 - Schenkungen, Lottogewinn, originärer Eigentumserwerb (§§ 946 ff. BGB)



(„echte“) Freigabe

- "Freigabe" = einseitige empfangsbedürftige Erklärung des InsV gegenüber dem Sch., mit der ein massezugehöriges, an sich dem Insolvenzbeschluss unterliegendes Recht wieder in das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners überführt wird
 - → (nur) für den betreffenden Vermögenswert lebt die mit Verfahrenseröffnung auf den InsV übergegangene Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Sch. wieder auf
- Bedeutung v.a. bei Immobilien, wenn ...
 - das Grundstück einer hohen dinglichen Belastung unterliegt, so dass der realistisch zu erwartende Veräußerungserlös keinen Überschuss zugunsten der InsMasse ergeben wird
 - (Haftungs-)Risiken für InsV/Masse bestehen
 - aus den das Grundstück betreffenden Verkehrssicherungspflichten
 - aus der Kontamination mit umweltgefährdenden Stoffen ("Altlasten")
- unterscheidet von Freigabe selbständiger Tätigkeit (§ 35 II, s. sogleich), Freigabe von Aussonderungs- und Absonderungsgut (s. später)

§ 35 Begriff der Insolvenzmasse

(2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.



Freigabe selbständiger Tätigkeit (§ 35 II)

- Zwecke: Förderung der Erwerbstätigkeit des Sch. und Vermeidung von Haftungsgefahren für die InsMasse durch Zurechnung seines Wirtschaftens
- „Freigabe“ = „Negativerklärung“ des InsV
 - einseitige anzeigepflichtige (§ 35 III) Erklärung des InsV an Sch.
 - nach § 35 II 3 anfechtbar (Gläubigerautonomie)
 - Bezug: Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit
 - nach h.M. sogar das ihr gewidmete Vermögen (str.), unter Einschluss von Vertragsverhältnissen (Arbeits- und Mietverhältnisse!)
 - jedoch Abführung des fiktiven pfändbaren Einkommens an den Verwalter gem. §§ 35 II 2, 295 II
 - Nutzung des Altvermögens nicht länger der InsMasse zurechenbar
- anderenfalls: Positiverklärung des Verwalters
 - → erwirtschaftete Vermögen gehört weiterhin zur InsMasse
 - Ansprüche der „Neugläubiger“ sind Masseverbindlichkeiten, § 55 I Nr. 1